

# Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Drahtenfeste: Tagesblatt Riesa,  
Hermann Nr. 20.

Postfachkonto: Leipzig 21008,  
Stroßstraße Riesa Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 278.

Freitag, 29. November 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 3.00 Mark, monatlich 1.00 Mark. Häufiger für die Nummer des Ausgabestages und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 43 am breite Grundsticht-Beite (7 Seiten) 30 Pf., Ortspreis 25 Pf.; gelbtaubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachwehungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Tarife. Gewilligter Rabatt erteilt, wenn der Betrag vorläufig, durch Abgabe einbezogen werden muß oder der Auftraggeber im Konten gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierteiljährliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerin ist kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Ganger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Abgabe von Magermilch, Quark und Käse.

Vom 1. Dezember 1918 an wird das durch die Landes-Sperkarte für Magermilch, Quark und Käse gewährte Bezugsrecht auf monatlich höchstens 3 Liter Magermilch oder 300 g Quark oder 100 g Käse herabgesetzt, damit die Landbesitzer die zu dem erforderlichen Ausgleich der Verlorenen andern Quarklieferungen nach den Großstädten und sonstigen Bedarfverhältnissen aufbringen können. Auf die jetzt laufende Landes-Sperkarte dürfen deshalb vom 1. Dezember 1918 an für jede der 4 Monatsmarken abnehmend von ihrem Ausdruck nur 1/2 Liter Magermilch oder 75 g Quark oder 40 g Käse abgegeben werden. Dresden, den 25. November 1918. 2632 V. L. A. V. Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Schwarz.

## Ausführungsverordnung

zu § 12 der Verordnung des Staatssekretärs des Reichsernährungsamtes über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatwecken vom 27. Juli 1918 (RSt. S. 677).

Saatstelle für das Gebiet Sachsen ist der Landeskulturamt.

Landwirte, die selbstgeerntetes Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten prüfen lassen wollen, haben ein Durchschnittsmuster von mindestens 250 Gramm an die Geschäftsstelle des Landeskulturamtes in Dresden-L., Sidonienstraße 14, einzuliefern. Die durch die Unterbrechung entstehenden Kosten fallen dem Antragsteller zur Last. Die eingelebten Muster werden beim Landeskulturamt und sind maßgebend für alle auf Grund der Anerkennung ersiegenden Saatgutlieferungen. Hinsichtlich der Prüfung des an die Saatstellen der Reichsgemeinschaften zur Ablieferung gelangenden Saatgutes von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten bewendet es bei den von der Geschäftsstelle der Reichsgemeinschaften getroffenen Anweisungen. Dresden, am 27. November 1918. 2607 a V G 1 Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Schwarz.

Gemäß § 3 des Gesetzes — die Festschließung betr. — vom 20. Juli 1918 und § 3 der Ausführungsverordnung dazu vom gleichen Tage — Seite 89 des Gesetzes und Verordnungsblattes 1918 — werden die Besitzer der dem Agrarwesen unterworfenen Denkmale verpflichtet, ihre Denkmale bis zum 15. Dezember 1918 zur Führung hier anzumelden und dabei Geburtsjahr oder Alter, Farbe, Abzeichen und Schlag der zu führenden Denkmale mit anzugeben. Großenhain, am 27. November 1918. 8778 a F. Die Amtshauptmannschaft.

## Butter betreffend.

Der Pachtstabe der Speiseleittorte, gültig für die Woche vom 2.—8. Dezember 1918, darf mit einem Viertel Stückchen Butter beliefert werden. Bezugscheine für Butter sowie Speiseleittorten für Gastwirtschaften dürfen voll beliefert werden. Die Milchviehhalter dürfen auf den Kopf der von ihnen zu bewirtschaftenden Personen 100 Gramm verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Sammelstelle abzuliefern. Umwiderhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1918 bestraft. Großenhain, am 28. November 1918. 1212 a IV. Der Kommunalverband.

## Handel mit Gemüsesämereien

behördlicher Erlaubnis. Von dem Erlaubniszwang sind ausgenommen:  
1) Verboten, die ausschließlich in der eigenen Wirtschaft gezielte Sämereien verkaufen;  
2) Inhaber von Kleinhandelsbetrieben, die Gemüsesämereien ausschließlich im Kleinvertrieb an Verbraucher abgeben, wenn der Absatz in Mengen von nicht mehr als 250 g erfolgt.  
Hinsichtlich des Handels mit Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Gemüseerbsen) bleibt es bei den dafür geltenden Bestimmungen. Wer im Bezirk der Amtshauptmannschaft Dresden Handel mit Gemüsesämereien betreiben will, hat ein Gesuch bei dem Räte der Stadt Riesa einzureichen. Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:  
1) ob und seit wann der Gesuchsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt.  
2) ob und in welchen Gemüsesämereien er vor dem 1. August 1914 gehandelt hat und welche Jahresumsätze er vor dem Kriege und bisher in Gemüsesämereien erzielt hat.

## Die Wahlen von Stadtverordneten und Gemeindevertretern.

Neuwahlen spätestens am 9. Februar. Mehrfache Wünsche aus der Mitte der Gemeinden haben das Gesamtministerium veranlaßt, die Bekanntmachung vom 28. November 1918 über die Wahlen zu den Gemeindevertretungen in einigen Punkten abzuändern. Sie wird deshalb aufgehoben. An ihre Stelle tritt folgende Bekanntmachung über die Wahlen von Stadtverordneten und Gemeindevertretern vom 28. November 1918. Für die Wahlen der Stadtverordneten und Gemeindevertreter wird das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Stimmrecht aller Männer und Frauen eingeführt, die Deutsche sind, das 20. Lebensjahr vollendet haben und am Tage des Wahltages der Wählerlisten im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Verloren des Soldatenstandes sind stimmberchtig. Der Bezug von Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln hat auf das Stimmrecht keinen Einfluß. Die Wahlen finden nach dem Grundsatze der Verhältniswahl mit gebundenen Listen statt. Niemand hat in einer Gemeinde mehrfachen Stimmrecht. Weder juristische noch natürliche Personen oder Personvereine haben Anspruch auf Sondervertretung im Gemeinderate. Wähler sind alle Stimmberechtigten. Die Zahl der zu Wählenden wird durch Ortsgesetz festgelegt. Das Verfahren der Verhältniswahl regelt sich nach den Bestimmungen in §§ 10 bis 16 des Reichsgesetzes vom

24. August 1918, Reichsgesetzblatt Seite 10 bis 79. An Stelle der Bestimmungen in §§ 7 bis 9 dieses Gesetzes tritt ortsgesetzliche Regelung. Auch im übrigen sind vorbestimmte spätere gesetzliche Regelungen die für das Reichsgesetz wahlrecht geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit vorliegend nichts anderes bestimmt ist. Jedoch können Fristen und Formen, die das Reichsgesetzwahlrecht vorschreibt, durch Ortsgesetz abweichend geregelt werden. Wahlkommission ist in Städten mit rev. Städteordnung ein Mitglied des Stadtrates, im übrigen der Bürgermeister oder Gemeindevorstand. Das Recht des gewählten zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Im übrigen werden die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über Zusammenziehung und Wahl der Stadtverordneten und Gemeinderäte aufgehoben. In besonders kleinen Landgemeinden, wo die Bildung eines Gemeinderates unüberschaubar erscheint, kann durch Ortsgesetz bestimmt werden, daß die Gemeindevertreter in Wegfall kommen. An die Stelle des Gemeinderates treten dann alle stimmberechtigten Gemeindeglieder. Der Wahltag muß ein Sonntag sein. Die Wahlzeit umfaßt die Tagesstunden von 9 bis 8 Uhr. Ihre Abänderung durch Ortsgesetz ist zulässig. Die zur Ausführung dieser Bekanntmachung erforderlichen ortsgesetzlichen Bestimmungen sind ohne Bezug zu erlassen. Wo zurzeit die Stadtverordneten oder der Stadte Gemeindevorstand aufgelöst sind, ist in Städten mit rev. Städteordnung der Stadtrat, im übrigen der Bürgermeister oder der Gemeindevorstand beauftragt, die erwähnten ortsgesetzlichen Bestimmungen nach gutachtlichem Gehör von Vertretern bestehender örtlicher Arbeiter- und Soldatenräte zu erlassen. In allen Gemeinden müssen die Neuwahlen spätestens

am 9. Februar 1919 stattfinden. Frühere Wahlen sind zulässig. Die Stadtverordneten und Gemeindevertreter, die sich zur Zeit im Amte befinden, haben dieses bis nach Durchführung der Neuwahlen fortzuführen. Diese Bekanntmachung hat Gesetzeskraft und Geltung bis zum Erlaß eines Reichsgemeindewahlgesetzes. Dresden, am 28. November 1918. Das Gesamtministerium. Busch, Fleischer, Geiger, Gradnauer, Lipinski, Schwarz.

Bekanntmachung über die weitere Tätigkeit der Gemeindevertretungen bis zu deren Neuwahl und über die Befugnisse der A. und S.-Räte vom 27. November 1918. 1. Zur Bekämpfung der steigenden Gefahren, die der Volkswirtschaft und der Nahrungsmittelversorgung drohen, ist eine geordnete Fortführung der behördlichen Geschäfte unbedingt erforderlich. Die bisherigen Gemeindevertretungen müssen daher so lange bestehen bleiben, bis nach der Bekanntmachung des Gesamtministeriums vom 28. November 1918 auf Grund von Neuwahlen die neuen demokratischen Gemeindevertretungen zusammengetreten sind. Den örtlichen A. und S.-Räten kann eine Befugnis zur vorzeitigen Auflösung der Gemeindevertretungen nicht eingeräumt werden. Ihnen stehen nur die Kontrollrechte zu, die durch die Revolution auf sie übergegangen sind und in der Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. November 1918 über die Fortführung der Dienstgeschäfte näher bestimmt sind. Stellen sich Gemeindevertretungen, denen vorläufig noch ihre Befugnisse belassen sind, der Durchführung der Anordnungen der Volksbeauf-

3) ob und wann ihm Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1918 erteilt ist.  
4) ob und wie er im Kriege bestraft ist, sowie ob ein Handelsunterlagungsverfahren gegen ihn geschwebt hat.  
5) für welches Gebiet, welche Zeit und welche Sämereien die Erlaubnis erteilt werden soll. Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht im nachgeordneten Umfange mit dem Handel mit Sämereien befaßt hat, erfolgt nur ausnahmsweise. In diesem Falle hat der Gesuchsteller das volkswirtschaftliche Bedürfnis zu begründen. Wer am 1. November 1918 bereits Handel mit Gemüsesämereien betrieben hat, darf den Handel bis zum 1. Dezember 1918 und wenn er bis zu diesem Tage einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt hat, bis zur Entscheidung über den Antrag ohne Erlaubnis fortführen. Dresden, am 10. November 1918. Der Vorsitzende der zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie über die Unterlagung des Handels errichteten Stelle.

## Bekanntmachung.

Auf Grund einer Bekanntmachung der Landesbehörde bleibt das Tanzverbot bestehen. Die von uns nachgelassenen Ausnahmen für geschlossene Gesellschaften setzen wir uns voran wieder aufzuheben. Dazu amminen aus unklaren Vorurteilen bei derartigen Veranstaltungen, insb. die Ausdehnung des Tanzes bis in die frühen Morgenstunden, wie auch die bestehende große Kollisionsgefahr. Es wird deshalb die Abhaltung von Tanzveranstaltungen bis auf weiteres untersagt. Die Gemeindevorstände haben für die Durchführung obiger Bekanntmachung Sorge zu tragen. Riesa, den 29. November 1918. Der Arbeiter- und Soldaten-Rat Riesa. a. a. Oberste. a. a. Richter.

Die Kriegsfeld-Artillerieschule zu Leipzig bietet uns ihr von der Kriegswaffen-Abteilung zur Verfügung an die minderbemittelte Bevölkerung freizugebende Kaninchen an. Die Hühner sind ungeachtet und bereits angeheftet, also vollkommen gebrauchsfähig zur Herstellung von Wollwolle und kosten 1,25 M. das Stück. Die Hühner sind ausschließlich für Fütterungsmittel bestimmt und sollen nicht zu Fleischmischungen verarbeitet werden. Sie sollen in der Hauptsache zur Herstellung von notwendigen Fütterungsgegenständen, zum Beispiel: Bruch- und Lungenschädel, zur Fütterung bereits vorhandener Fähen und Weten, für Handschuhe, Pulswärmer und Ohrenschützer Verwendung finden. Bestellungen sind unter Erlegung des Kaufpreises von 1 M. 25 Pf. für das Stück bis spätestens Dienstag, den 3. Dezember 1918 in der Staatskanzlei aufzugeben. Die weiter entstehenden Kosten würden nachträglich noch eingehoben werden. Dresden, am 28. November 1918. Der Rat der Stadt Riesa. End.

Sonabend, den 30. November 1918, nachmittags von 6 bis 7 Uhr, werden in den bekannten Markenausgabestellen die Gierarten ausgegeben. Gröba, Elbe, am 28. November 1918. Der Gemeindevorstand.

## Gasverbrauch in Gröba und Weida.

Unsere Gasabnehmer werden dringend ersucht, im Verbrauch von Gas äußerste Sparfamkeit zu üben. Nur so wird es möglich sein, mit den vorhandenen Kohlenvorräten und mit den eingehenden geringen Kohlenzufuhren den Betrieb aufrecht erhalten zu können. Es führt der Gasverbrauch nicht eine Verminderung, so müssen wir in Kürze Einschränkungsmaßnahmen vornehmen. Bis auf weiteres jeden Sonntag, und zwar erstmalig am 1. Dezember 1918, werden wir von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 3 Uhr die Gasabgabe gänzlich einstellen. Alle Gasuhren sind solange unbedingt geschlossen zu halten, damit nicht bei Wiedereintritt des Gasdruckes Gas unvorhergesehen entströmt und zu Vergiftungen oder zu Explosionen führen kann. Gröba, Elbe, am 28. November 1918. Der Gemeindevorstand.

Die Genossenschaftsversammlung hat beschlossen, auf 1919 einen Beitrag von 3 Wfg. für die Beitragsbeiträge zu erheben. Die Höhe des von jedem Mitgliede zu zahlenden Beitrags wird schriftlich mitgeteilt. Die Beiträge sind, soweit sie jährlich weniger als 10 M. betragen, am 1. Januar 1919, im übrigen je zur Hälfte am 1. Januar und 1. Juli 1919 fällig. Die Vergütung hat an die Ortsbehörden, von denen die schriftliche Mitteilung vom Genossenschaftsvorstande direkt zugelandet erhalten, an diesen zu erfolgen. Weiden, am 26. November 1918. Der Vorstand der Unterhaltungs-Genossenschaft für die Elbe im III. Strombezirk. Dr. H.